



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1990/ 6

DIREKTORIUM

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20 DW

Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420

Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Befriff: GESETZENTWURF
Zl. 10 GE/9

Datum: 2. NOV. 1990 Wien, 31. Oktober 1990
9. Nov. 1990 tro
Betreff: Entwurf Verordnung Unternehmerbuchgesetzes

z. Bem.

Unter Bezugnahme auf den uns vom BM f. Justiz zugeleiteten
./. Entwurf zu dem o.e. Gesetz übermitteln wir in der Anlage 25 Kopien
unserer u.e. an das Bundesministerium für Justiz ergehenden Stellung-
nahme.

Direktorium
der
Österreichischen Nationalbank



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1990/ 6

DIREKTORIUM

An das

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20 DW
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Wien, 31. Oktober 1990

Betreff: Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes

Unter Bezugnahme auf die d.Zuschrift vom 12.9.1990, GZ 10.004/78 - I 3/90, teilen wir mit, daß von Seiten der Österreichischen Nationalbank gegen den vorliegenden Gesetzentwurf - vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen zum § 29 UntBuG - keine Einwände bestehen.

Durch § 29 leg.cit. wird in Hinkunft die Übermittlung von Daten aus dem Unternehmerbuch zu gewerblichen Zwecken, die über die Beantwortung von Einzelabfragen hinausgeht, verboten.

Dieses Verbot zur Datenübermittlung durch Dritte hat schwerwiegende Nachteile für die Österreichische Nationalbank zur Folge. Die Österreichische Nationalbank ist zur Erfüllung der ihr insbesondere durch das Nationalbankgesetz und das Kreditwesengesetz (gem. § 16 in Verbindung mit § 13 betr. Erstellung der Großkredit- evidenz, Kontrolle der Großveranlagung) übertragenen Aufgaben u.a. auf die diversen, in den einzelnen Handelsregistern eingetragenen Daten angewiesen.

Derzeit werden diese, für die Aufgabenbesorgung der Österreichischen Nationalbank unabdingbaren Informationen von der Fa. CMD Datenverarbeitungs- und Verlagsgesellschaft m.b.H. aus den einzelnen Handelsregistern entnommen, entsprechend den Bedürfnissen

BRIEF DIR

der Oesterreichischen Nationalbank aufbereitet und der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung gestellt. In Hinkunft wäre aber kraft § 29 UntBuG dieser Informationsfluß unmöglich. Die Oesterreichische Nationalbank müßte nunmehr selbst in allen Unternehmerbüchern in Österreich - und zwar mindestens einmal in der Woche - Einsicht nehmen, um dort die eingetretenen Änderungen im Register zu eruieren. Daß dies unmöglich ist, liegt auf der Hand. Aber auch die in § 27 UntBuG vorgesehene Möglichkeit zur direkten ADV-mäßigen Abfrage des Unternehmerbuches bietet - vor allem in der sicherlich mehrjährigen Umstellungsphase des Unternehmerbuches auf ADV - keinen adäquaten Ersatz für die bisher bestehende Form der Informationsbeschaffung durch die Fa. CMD. Zudem müßte garantiert sein, daß die Oesterreichische Nationalbank auch tatsächlich die nach § 27 leg.cit. erforderliche Bewilligung zur direkten Unternehmerbuchabfrage erhält und daß die Oesterreichische Nationalbank im Wege der Direktabfrage täglich auch die in den Unternehmerbüchern vorgenommenen Änderungen erfassen könnte; überdies ist es zur Erhöhung des Informationsgehaltes erforderlich, daß möglichst viele Daten aus der Beilagensammlung in die Unternehmertabellenbank eingespeichert werden.

Die Oesterreichische Nationalbank ersucht sohin im Interesse einer reibungslosen Aufgabenerfüllung, § 29 UntBuG zu streichen bzw. durch die Aufnahme einer Zusatzregel zu ermöglichen, daß in geeigneter Weise die Verfügbarkeit entsprechend aufbereiteter Daten für die Oesterreichische Nationalbank gewährleistet werden kann. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die uns für die derzeitige Lösung entstandenen Investitionskosten für Hard- und Software.

Die in Ihrer Zuschrift vom 12.9.1990 angeführten Kopien unserer Stellungnahme übermitteln wir u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

Direktorium
der
Oesterreichischen Nationalbank

